Baudirektion
Kanton Zürich
Tiefbauamt
Stab / Fachstelle Lärmschutz

Gemeinde	:	**152 Herrliberg**
Sanierungsregion	:	**Seeufer Rechts Nord SRN**
Strasse	:	**Seestrasse, Forchstrasse**
Projekt	:	**Lärmsanierung Staatsstrassen, Beilage 1 Erleichterungsanträge inkl. Begründungen**

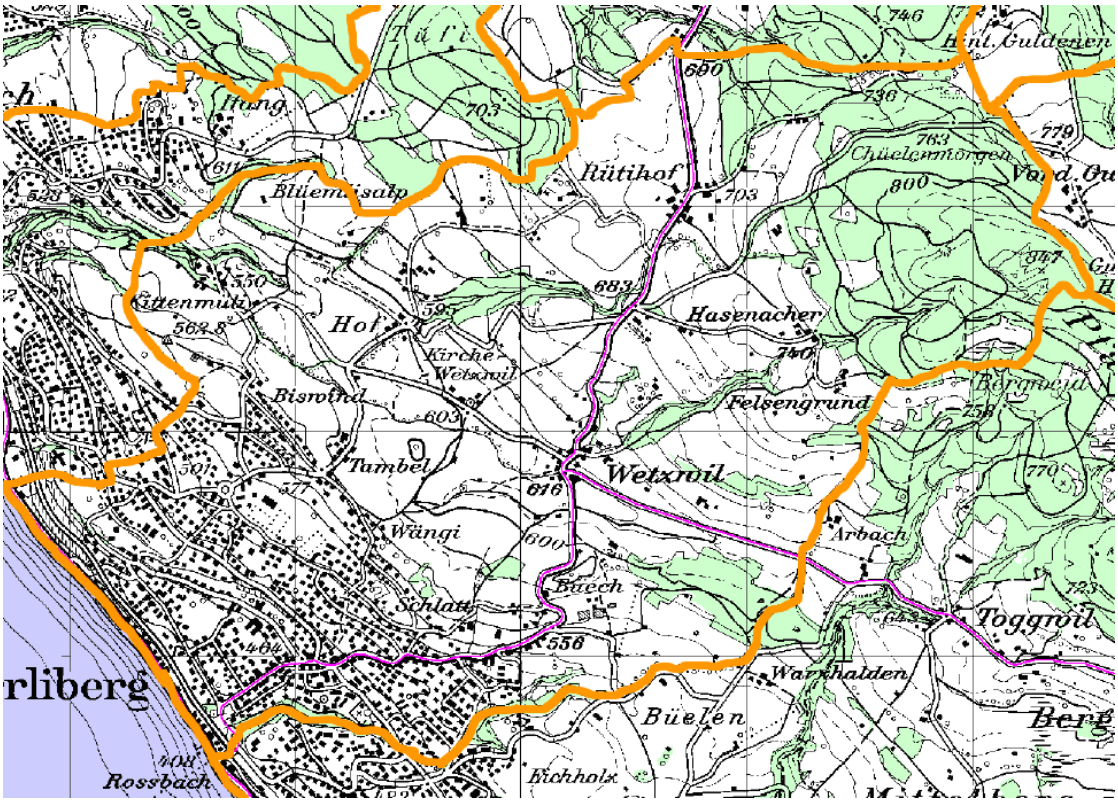

Bearbeitungsstufe:

Akustisches Projekt

Ausfertigung für: **öffentliche Auflage**

INGENIEURGEMEINSCHAFT SLS

landis bauingenieure + planer

Sieber Cassina + Partner AG
Ingenieure Geologen Planer

26.09.2011

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 3
1. Einleitung 4
2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1 5
3. Erleichterungsantrag Abschnitt 2 6
4. Erleichterungsantrag Abschnitt 3 7
5. Erleichterungsantrag Abschnitt 4 8
6. Erleichterungsantrag Abschnitt 5 10
7. Erleichterungsantrag Abschnitt 6 12
8. Erleichterungsantrag Abschnitt 7 14
9. Erleichterungsantrag Abschnitt 8 16
10. Erleichterungsantrag Abschnitt 9 17
11. Erleichterungsantrag Abschnitt 10 18
12. Erleichterungsantrag Abschnitt 11 20
13. Erleichterungsantrag Abschnitt 12 21
14. Erleichterungsantrag Abschnitt 13 22
15. Erleichterungsantrag Abschnitt 15 23
16. Erleichterungsantrag Abschnitt 16+17 24
17. Erleichterungsantrag Abschnitt 18 25
18. Erleichterungsantrag Abschnitt 19 26
19. Erleichterungsantrag Abschnitt 20 27
20. Erleichterungsantrag Abschnitt 21 28
21. Erleichterungsantrag Abschnitt 22 29
22. Erleichterungsantrag Abschnitt 23 30
23. Erleichterungsantrag für Objekt Seestrasse 1+3 31

1. Einleitung

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

a) Die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder

b) Überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Trotz der geplanten Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (siehe Kap. 4.2) bleiben bei zahlreichen Objekten die IGW und bei den exponierten Gebäuden auch die AW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen vom Juni 2009 wurden die Staatsstrassen von Herrliberg in Abschnitte mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge wurde im vorliegenden Bericht festgestellt, dass je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid führen, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden die nachfolgend aufgeführten Erleichterungsanträge abschnittsweise gemäss den Abschnitten im unten aufgeführten Planausschnitten aus der Vorstudie vom Juni 2009 abgehandelt.

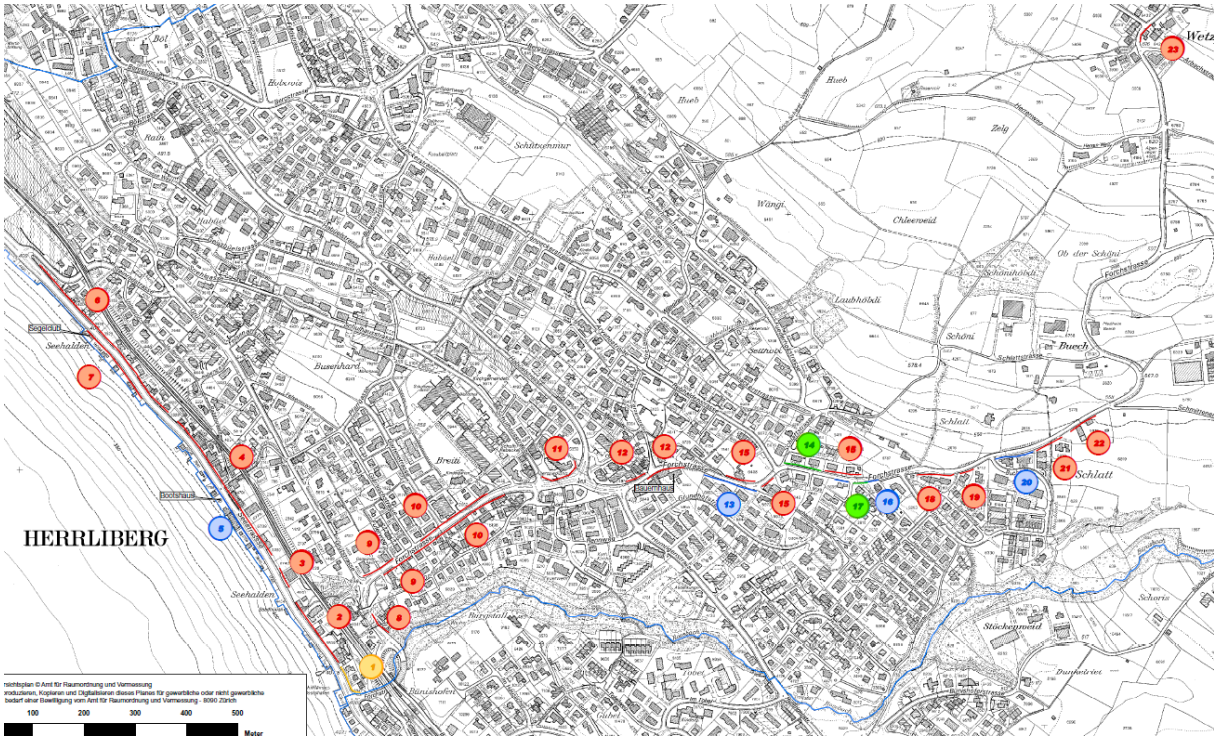

Planausschnitt von Herrliberg aus der Vorstudie vom Juni 2009

2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Juni 2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 1“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

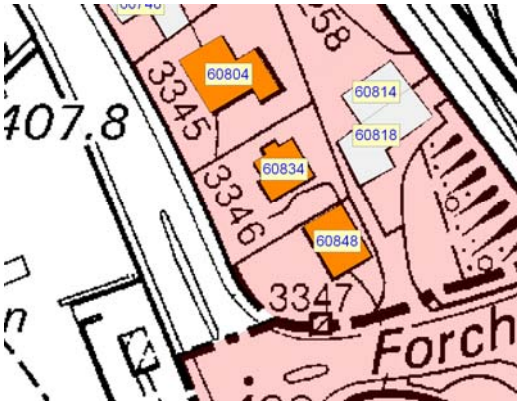

Legende:

1234:	FALS ID
	Empfindlichkeitsstufe ES III
	Empfindlichkeitsstufe ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden (vgl. Teilprojekt Lärmschutzwände). Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Zu geringe Wirkung, Einzellösung. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Adresse	Nutzung	ES	Lr SH Belastung (dB(A))		Fensterbeiträge?
				Tag	Nacht	
60848	Forchstrasse 1	W	III	68.5	60.5	nein*
60804	Seestrasse 249	W	III	68.1	61.0	nein*
60834	Seestrasse 251	W	III	68.6	61.2	ja

Legende:

W	Wohnnutzung
B:	Betriebsnutzung (teilweise Nachts keine Nutzung)
ES:	Empfindlichkeitsstufe
Lr SH:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)
Nein*	Keine oder unvollständige Unterlagen eingegangen

	IGW überschritten
	AW-5dB(A) überschritten
	AW erreicht oder überschritten

3. Erleichterungsantrag Abschnitt 2

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Juni 2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 2“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

Legende:

1234: FALS ID

Empfindlichkeitsstufe ES III

Empfindlichkeitsstufe ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: direkte Erschliessung von der Strasse, zu geringer Abstand zur Strasse, Wirkung. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Adresse	Nutzung	ES	Lr SH Belastung (dB(A)) Tag	Lr SH Belastung (dB(A)) Nacht	Fenster-beiträge?
60562	Seestrasse 223	W	III	72.9	66.0	ja
60588	Seestrasse 227, 229, 231	W	III	67.9	61.0	ja
60666	Seestrasse 235	W	III	72.1	65.2	nein*
60698	Seestrasse 243, 245	W	III	63.4	56.5	ja
60748	Seestrasse 247	B	III	72.3	65.4	ja

Legende:

W Wohnnutzung

B: Betriebsnutzung (teilweise Nachts keine Nutzung)

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)

nein*: Verzicht des Eigentümers auf kantonale Beiträge

IGW überschritten

AW-5dB(A) überschritten

AW erreicht oder überschritten

4. Erleichterungsantrag Abschnitt 3

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Juni 2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 3“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

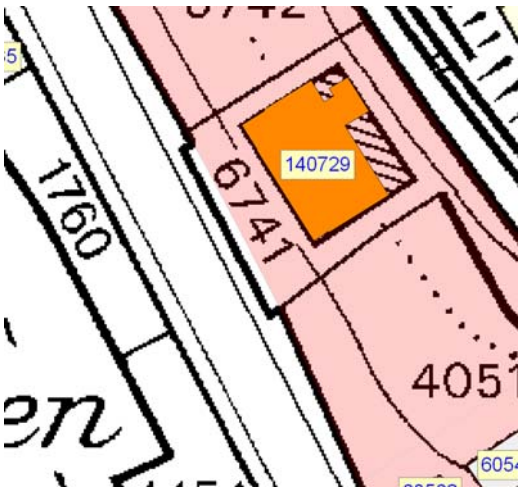

Legende:
1234: FALS ID
Empfindlichkeitsstufe ES III
Empfindlichkeitsstufe ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Lage direkt an der Strasse, Erschliessung. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Adresse	Nutzung	ES	Lr SH Belastung (dB(A))		Fensterbei-träge?
				Tag	Nacht	
140729	Seestrasse 211	W	III	67.9	61.0	nein

Legende:

W	Wohnnutzung
B:	Betriebsnutzung (teilweise Nachts keine Nutzung)
ES:	Empfindlichkeitsstufe
Lr SH:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)
Nein:	Baubewilligung nach 1.1.1985 erteilt

IGW überschritten
AW-5dB(A) überschritten
AW erreicht oder überschritten

5. Erleichterungsantrag Abschnitt 4

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Juni 2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 4“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

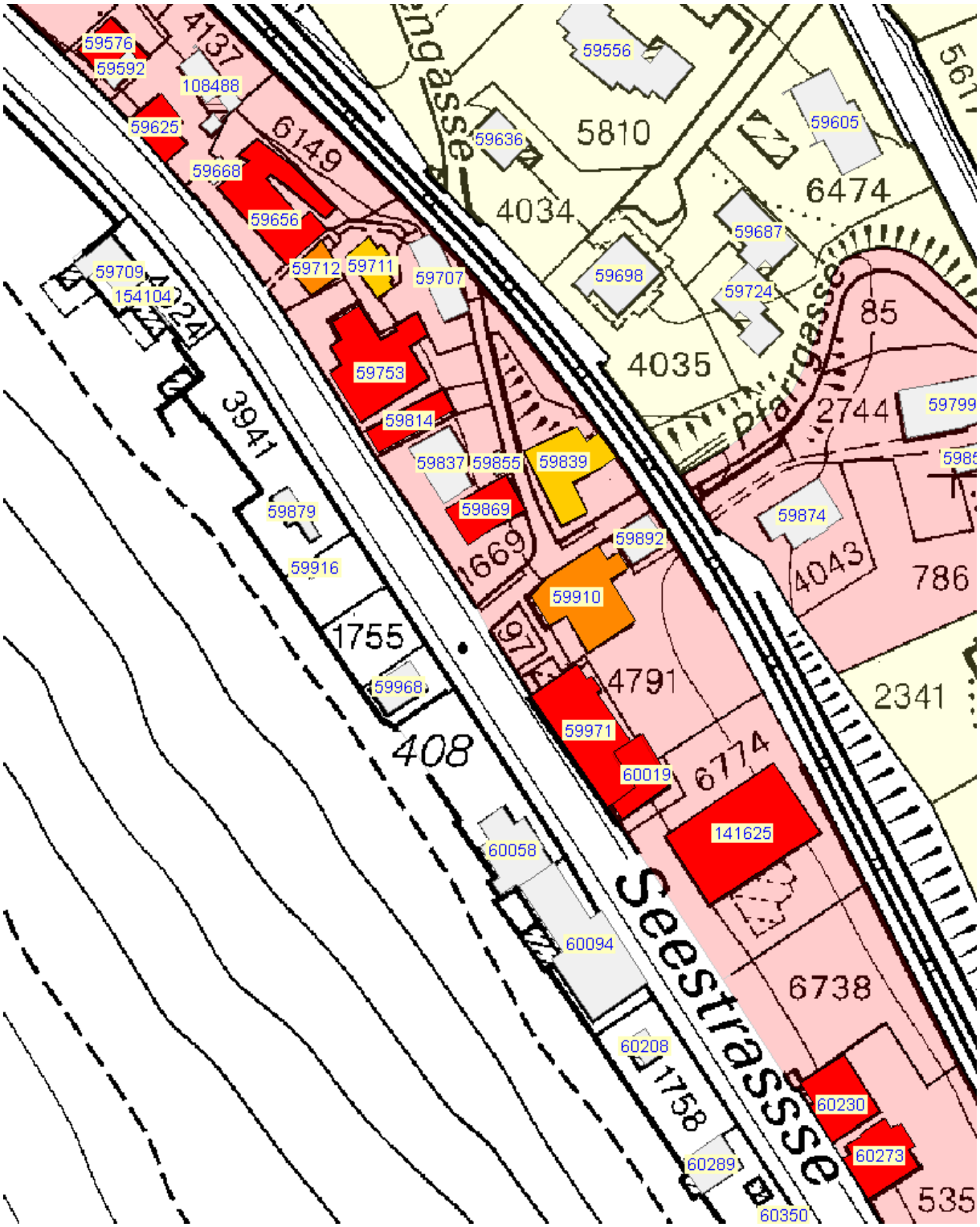

Legende:

1234: FALS ID Empfindlichkeitsstufe ES III Empfindlichkeitsstufe ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: direkte Erschliessung von der Strasse, zu geringer Abstand zur Strasse, Wirkung.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Adresse	Nutzung	ES	Lr SH Belastung (dB(A))		Fensterbeiträge?
				Tag	Nacht	
59910	Pfarrgasse 4	W	III	67.6	60.7	nein*
59839	Pfarrgasse 5 / Rabengasse 2	W	III	62.9	56.0	ja
59712	Seestrasse 153	B	III	69.3	62.4	nein
59576	Seestrasse 139	W	III	70.7	63.8	ja
59625	Seestrasse 143	W	III	73.2	66.3	nein**
59656	Seestrasse 147, 149	W	III	70.0	63.1	ja
59711	Seestrasse 151	W	III	62.6	55.7	nein*
59753	Seestrasse 157	W	III	72.1	65.2	nein*
59814	Seestrasse 159	W	III	72.4	65.5	ja
59869	Seestrasse 163	W	III	66.6	59.7	ja
59971	Seestrasse 173	W	III	73.3	66.4	ja
60019	Seestrasse 177	B	III	72.0	65.1	nein
141625	Seestrasse 179	W	III	68.9	62.0	nein
60230	Seestrasse 193	B	III	72.2	65.3	nein
60273	Seestrasse 195	W	III	72.2	65.3	ja

Legende:

W	Wohnnutzung
B:	Betriebsnutzung (teilweise Nachts keine Nutzung)
ES:	Empfindlichkeitsstufe
Lr SH:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)
Nein	Baubewilligung nach 1.1.1985 / keine lärmempfindliche Nutzung/ bereits saniert
Nein*	Keine / unvollständige Unterlagen eingegangen
Nein**	Verzicht des Eigentümers

	IGW überschritten
	AW-5dB(A) überschritten
	AW erreicht oder überschritten

6. Erleichterungsantrag Abschnitt 5

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Juni 2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 5“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

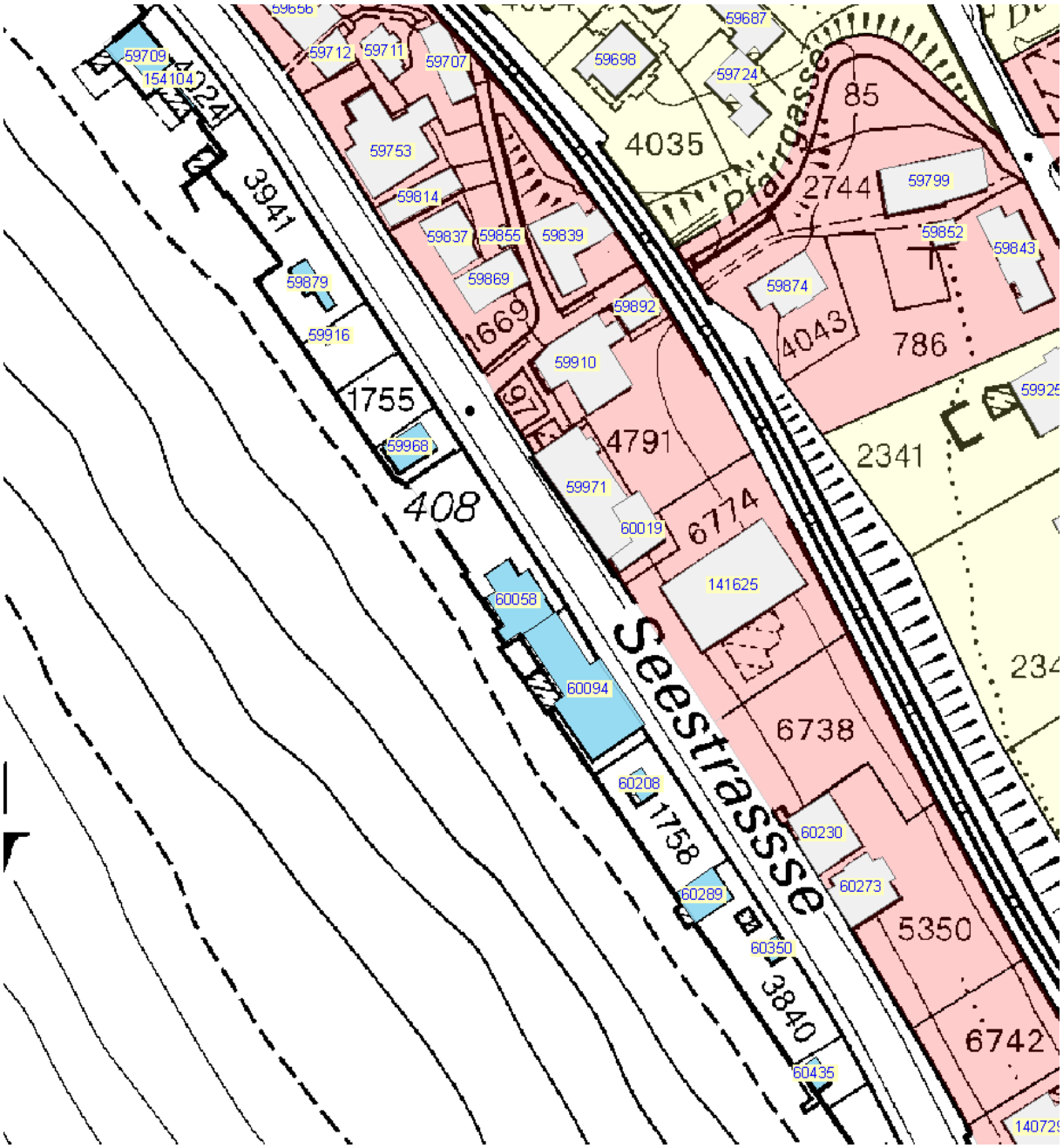

Legende:

1234: FALS ID Empfindlichkeitsstufe ES III Empfindlichkeitsstufe ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: keine lärmempfindliche Gebäude. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Adresse	Nutzung	ES	Lr SH Belastung (dB(A))		Fenster-beiträge?
				Tag	Nacht	
59968	Seestrasse 168	B	1)	69.8	62.9	nein
60435	Seestrasse 202	B	1)	68.3	61.4	nein
59709	Seestrasse 144	W	II[1)]	69.8	62.9	nein
59879	Seestrasse 146	B	III[1)]	69.4	62.5	nein
60058	Seestrasse 176	W	II[1)]	70.7	63.8	nein**
60094	Seestrasse 178 + 180	W	II[1)]	72.2	65.3	nein*
60208	Seestrasse 186	W	II[1)]	69.2	62.3	nein***
60289	Seestrasse 192	B	1)	69.6	62.7	nein
60350	Seestrasse 194	B	1)	71.9	65.0	nein

Legende:

W	Wohnnutzung
B:	Betriebsnutzung (teilweise Nachts keine Nutzung)
ES:	Empfindlichkeitsstufe
Lr SH:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)
Nein	Keine lärmempfindliche Nutzung
Nein*	Keine oder unvollständige Unterlagen eingegangen
Nein**:	Eigentümer verzichtet auf kantonale Beiträge
Nein***	Nicht an Kanalisation angeschlossen
1)	Gebäude liegen in kommunaler Freihaltezone ohne Zuordnung einer ES im Zonenplan; Nutzungskonforme Zuordnung der ES bei Objekten mit Grenzwertüberschreitung.

	IGW überschritten
	AW-5dB(A) überschritten
	AW erreicht oder überschritten

7. Erleichterungsantrag Abschnitt 6

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Juni 2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 6“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

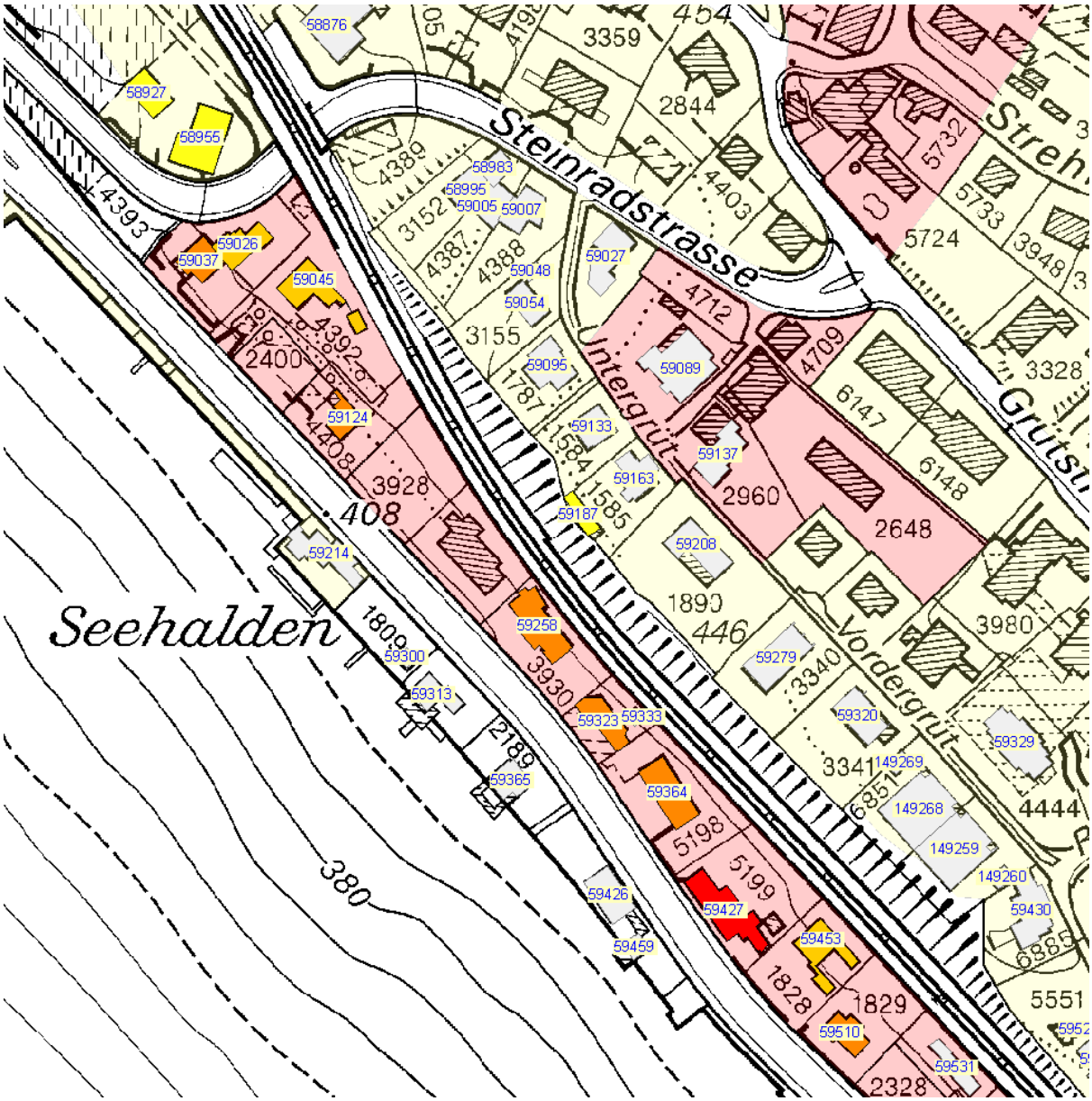

Legende:

1234: FALS ID Empfindlichkeitsstufe ES III Empfindlichkeitsstufe ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: direkte Erschliessung von der Strasse, zu geringer Abstand zur Strasse, Wirkung. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Adresse	Nutzung	ES	Lr SH Belastung (dB(A))		Fensterbeiträge?
				Tag	Nacht	
59037	Seestrasse 101	W	III	68.5	61.6	ja
59124	Seestrasse 107	W	III	68.8	61.9	nein*
152000000	Seestrasse 113	W	III	1)	1)	nein
59258	Seestrasse 115	W	III	68.1	61.2	nein**
59323	Seestrasse 119	W	III	69.4	62.5	nein*
59364	Seestrasse 123	W	III	68.6	61.7	ja
59427	Seestrasse 127	W	III	71.3	64.4	nein*
59453	Seestrasse 129	W	III	65.4	58.5	nein*
59510	Seestrasse 131	W	III	69.2	62.3	ja
58927	Steinradstrasse	B	II	62.1	55.2	nein
59026	Steinradstrasse 6	W	III	64.2	57.3	nein*
58955	Steinradstrasse 7	W	II	63.0	56.1	ja
59045	Steinradstrasse 8	W	III	63.9	57.0	nein****
59187	Untergrüt 12	B	II	60.4	53.5	nein

Legende:

W	Wohnnutzung
B:	Betriebsnutzung (teilweise Nachts keine Nutzung)
ES:	Empfindlichkeitsstufe
Lr SH:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)
Nein	Baubewilligung nach 1985/ keine lärmempfindliche Nutzung
Nein*	Keine oder unvollständige Unterlagen eingegangen
Nein**:	Abbruch geplant
Nein****	Gebäude abgerissen
1)	Keine Werte über CadnaA/ LärmDB, da Liegenschaft neu überbaut wurde.

	IGW überschritten
	AW-5dB(A) überschritten
	AW erreicht oder überschritten

8. Erleichterungsantrag Abschnitt 7

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Juni 2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 7“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

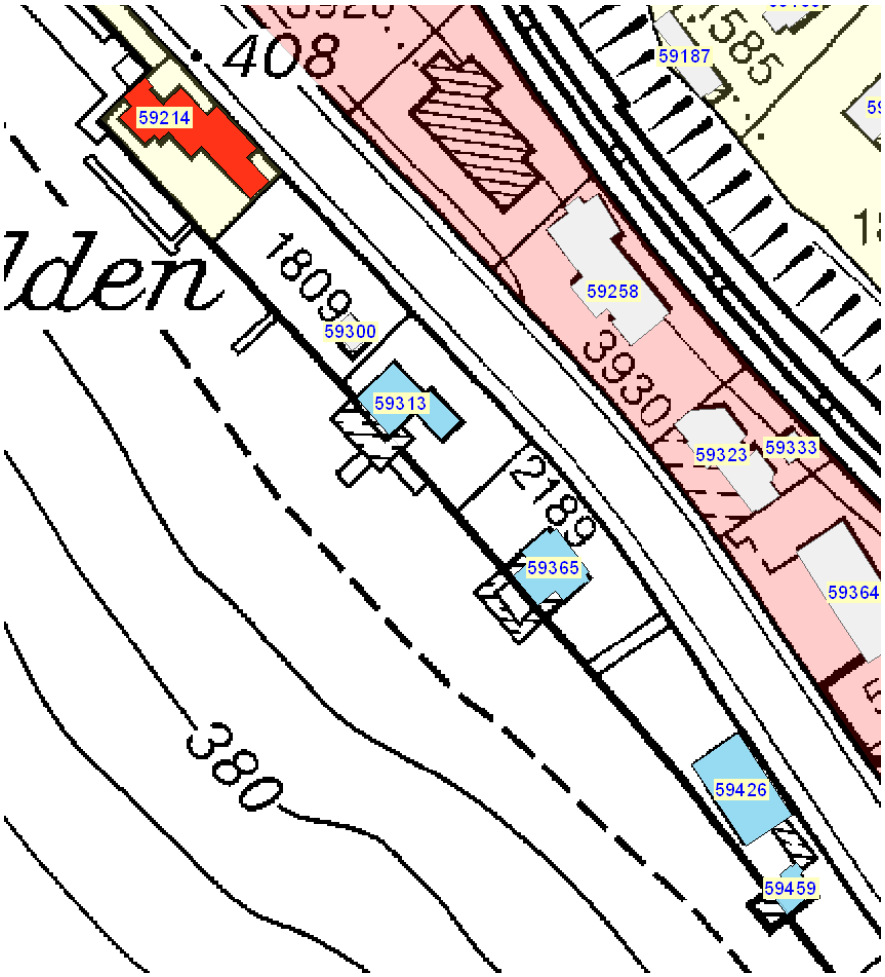

Legende:

1234: FALS ID Empfindlichkeitsstufe ES III Empfindlichkeitsstufe ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Teilweise mit Mauern von der Strasse getrennt, keine weiteren Massnahmen realisierbar. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Adresse	Nutzung	ES	Lr SH Belastung (dB(A))		Fenster-beiträge?
				Tag	Nacht	
59214	Seestrasse 110	B	II	72.0	65.1	nein
59313	Seestrasse 116	W	II[1)]	65.3	58.4	nein*
59365	Seestrasse 118	W	II[1)]	67.4	60.5	ja
59426	Seestrasse 122	W	II[1)]	71.5	64.6	ja
59459	Seestrasse 124	B	[1)]	66.6	59.7	nein

Legende:

W	Wohnnutzung		IGW überschritten
B:	Betriebsnutzung (teilweise Nachts keine Nutzung)		AW-5dB(A) überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW erreicht oder überschritten
Lr SH:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)		
Nein	Baubewilligung nach 1985/ keine lärmempfindliche Nutzung		
Nein*	Keine oder unvollständige Unterlagen eingegangen		
1)	Gebäude liegen in kommunaler Freihaltezone ohne Zuordnung einer ES im Zonenplan; Nutzungskonforme Zuordnung der ES bei Objekten mit Grenzwertüberschreitung.		

9. Erleichterungsantrag Abschnitt 8

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Juni 2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 8“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

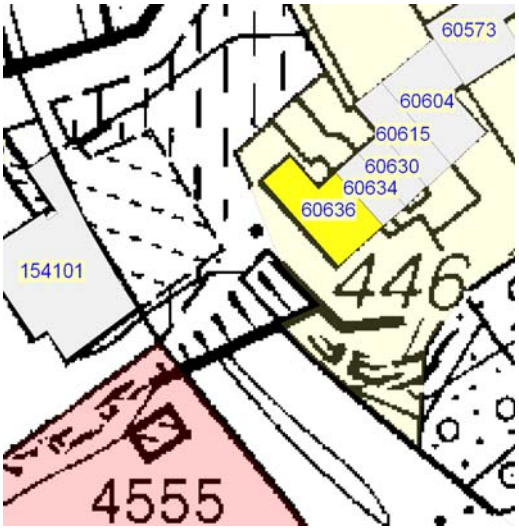

Legende:

1234: FALS ID

Empfindlichkeitsstufe ES III

Empfindlichkeitsstufe ES II

Begründung Erleichterung

Aufgrund der ursprünglich nicht berücksichtigten Überdeckung der Forchstrasse wurde die Lärmausbreitung neu berechnet und die neuen Belastungswerte im Lärmbelastungskataster (LBK) korrigiert. Es wird festgestellt, dass es durch die korrekte Abbildung im Modell zu keiner IGW-Überschreitung im Bereich der Liegenschaft Alte Dorfstrasse 2, 4 kommt.

FALS_ID	Adresse	Nutzung	ES	Lr SH Belastung (dB(A))		Fenster-beiträge?
				Tag	Nacht	
60636	Alte Dorfstrasse 2, 4	W	II	58.4	45.3	nein

Legende:

W	Wohnnutzung
B:	Betriebsnutzung (teilweise Nachts keine Nutzung)
ES:	Empfindlichkeitsstufe
Lr SH:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)
Nein	Keine Überschreitung des IGW, LBK korrigiert

IGW überschritten

AW-5dB(A) überschritten

AW erreicht oder überschritten

10. Erleichterungsantrag Abschnitt 9

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Juni 2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 9“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

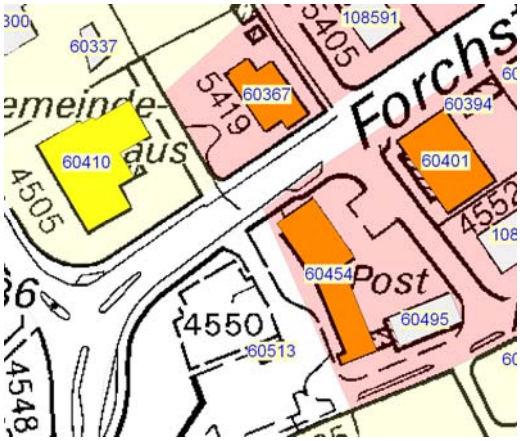

Legende:
1234: FALS ID
Empfindlichkeitsstufe ES III
Empfindlichkeitsstufe ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Nutzung im EG als Gewerbe, Parkplätze vor den Liegenschaften und Zufahrten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Adresse	Nutzung	ES	Lr SH Belastung (dB(A))		Fenster-beiträge?
				Tag	Nacht	
60454	Forchstrasse 14, 16	W	III	66.4	50.2	ja
60367	Forchstrasse 15	W	III	67.3	51.1	nein*
60401	Forchstrasse 18, 20, 22	W	III	66.4	50.3	ja
60410	Forchstrasse 9	B	II	64.0	47.9	nein

Legende:

W	Wohnnutzung
B:	Betriebsnutzung (teilweise Nachts keine Nutzung)
ES:	Empfindlichkeitsstufe
Lr SH:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)
Nein:	Keine Überschreitung des IGW
Nein*:	Keine oder unvollständige Unterlagen eingegangen

IGW überschritten
AW-5dB(A) überschritten
AW erreicht oder überschritten

11. Erleichterungsantrag Abschnitt 10

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Juni 2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 10“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

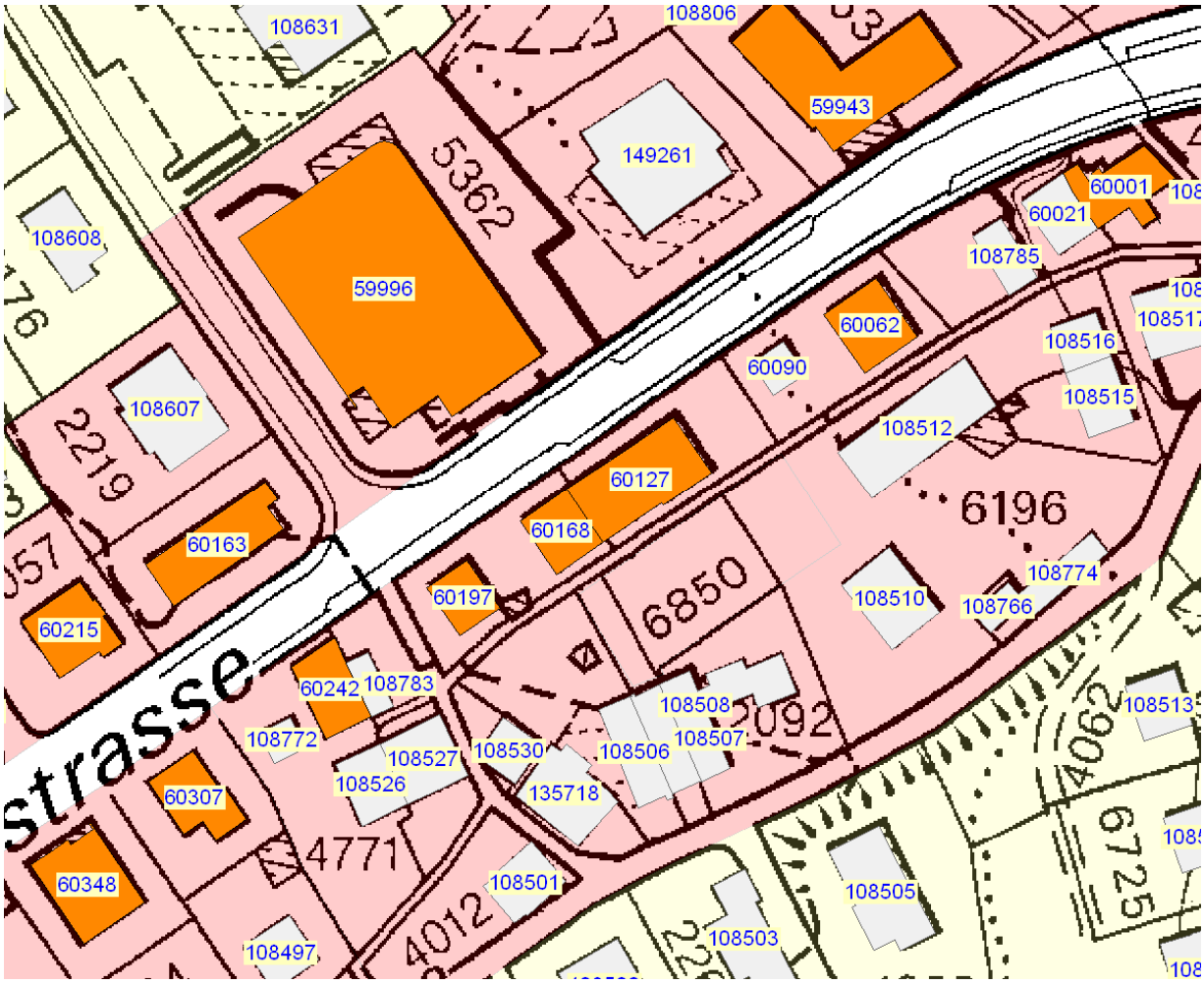

Legende:

1234: FALS ID Empfindlichkeitsstufe ES III Empfindlichkeitsstufe ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Für einzelne Liegenschaften sind teilweise Massnahmen realisiert. Zusammenhängende oder hohe (wirksame) Lärmschutzwände würden das Ortsbild beeinträchtigen. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Adresse	Nut-zung	ES	Lr SH Belastung (dB(A))		Fenster-beiträge?
				Tag	Nacht	
60348	Forchstrasse 24	W	III	66.4	50.2	Nein***
60307	Forchstrasse 26	W	III	66.5	50.3	nein*
60242	Forchstrasse 28	B	III	67.3	51.1	Nein*
60215	Forchstrasse 31	W	III	65.7	49.5	nein**
60163	Forchstrasse 33 / Gartenstrasse 1	W	III	65.9	49.7	ja
60197	Forchstrasse 38	W	III	66.0	49.8	ja
60168	Forchstrasse 40	W	III	66.1	50.0	ja
60127	Forchstrasse 42, 44, 46	W	III	66.1	49.9	ja
59996	Forchstrasse 45	W	III	66.4	50.3	nein**
60062	Forchstrasse 50, 52	W	III	66.2	50.0	nein***
59943	Forchstrasse 55, 57, 59	W	III	65.8	49.6	nein*
60001	Forchstrasse 58	B	III	65.5	49.3	nein

Legende:

W	Wohnnutzung
B:	Betriebsnutzung (teilweise Nachts keine Nutzung)
ES:	Empfindlichkeitsstufe
Lr SH:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)
Nein:	Nicht lärmempfindliche Nutzung
Nein*:	Keine oder unvollständige Unterlagen eingegangen
Nein**	Überschreitungen nur an unempfindlichem Gebäudeteil
Nein***	Eigentümer verzichtet auf kantonale Beiträge

	IGW überschritten
	AW-5dB(A) überschritten
	AW erreicht oder überschritten

12. Erleichterungsantrag Abschnitt 11

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Juni 2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 11“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

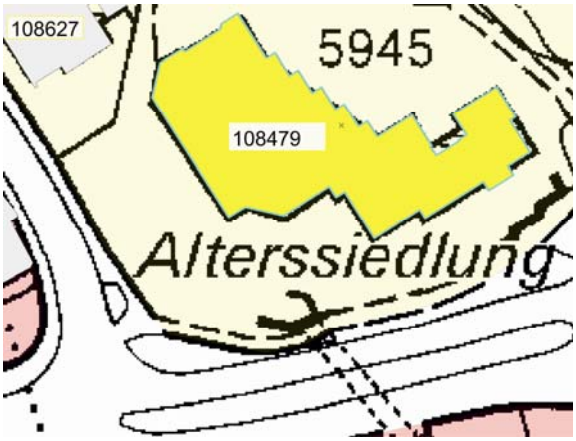

Legende:
1234: FALS ID
Empfindlichkeitsstufe ES III
Empfindlichkeitsstufe ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Gestaltung nicht lösbar, Ortsbild, Wirkung. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Adresse	Nutzung	ES	Lr SH Belastung (dB(A))		Fenster-beiträge?
				Tag	Nacht	
108479	Forchstrasse 99	W	II	61.6	46.0	ja

Legende:

W	Wohnnutzung
B:	Betriebsnutzung (teilweise Nachts keine Nutzung)
ES:	Empfindlichkeitsstufe
Lr SH:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)

IGW überschritten
AW-5dB(A) überschritten
AW erreicht oder überschritten

13. Erleichterungsantrag Abschnitt 12

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Juni 2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 12“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

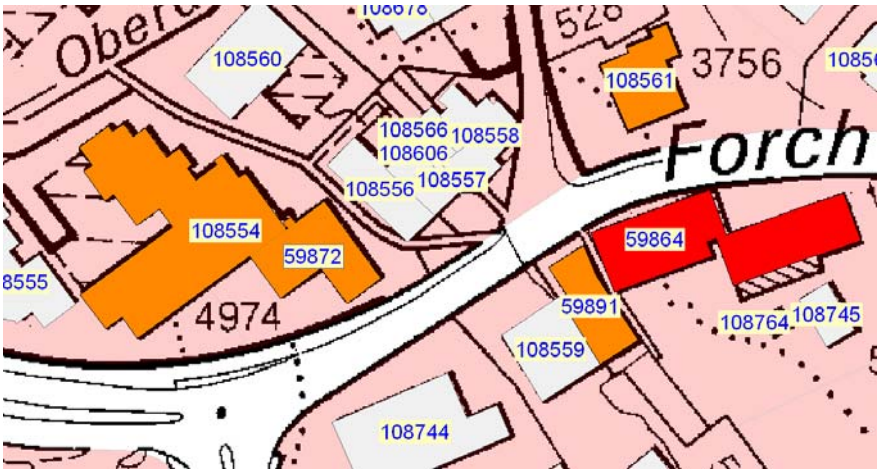

Legende:

1234: FALS ID Empfindlichkeitsstufe ES III Empfindlichkeitsstufe ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: zu geringer Strassenabstand, Erschliessung, Ortsbild. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Adresse	Nutzung	ES	Lr SH Belastung (dB(A))		Fenster-beiträge?
				Tag	Nacht	
59872	Forchstrasse 109	W	III	66.2	49.9	nein**
59891	Forchstrasse 114	W	III	68.0	51.7	nein**
59864	Forchstrasse 116 / 118	W	III	70.1	53.8	nein*
108561	Forchstrasse 127	W	III	65.6	49.3	nein*
108554	Oberdorfweg 5	W	III	66.2	49.9	nein

Legende:

W Wohnnutzung
B: Betriebsnutzung (teilweise Nachts keine Nutzung)
ES: Empfindlichkeitsstufe
Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)
Nein: nicht lärmempfindliche Nutzung
Nein*: Keine oder unvollständige Unterlagen eingegangen
Nein **: Überschreitung nur an unempfindlichem Gebäudeteil

IGW überschritten
AW-5dB(A) überschritten
AW erreicht oder überschritten

14. Erleichterungsantrag Abschnitt 13

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Juni 2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 13“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

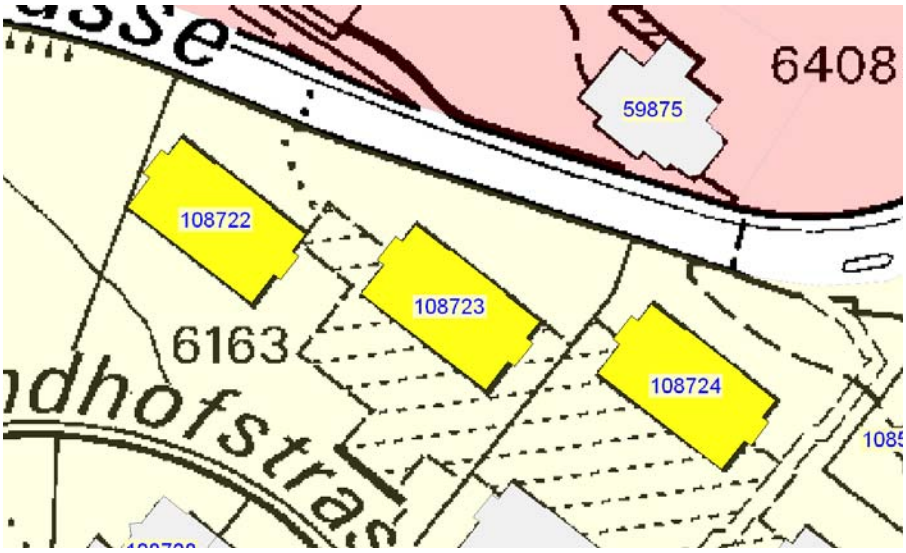

Legende:

1234: FALS ID Empfindlichkeitsstufe ES III Empfindlichkeitsstufe ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Baubewilligung der Liegenschaften ist nach dem 1.1.1985 erteilt worden.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Adresse	Nutzung	ES	Lr SH Belastung (dB(A))		Fenster-beiträge?
				Tag	Nacht	
108722	Grundhofstrasse 15	W	II	64.2	47.9	nein
108723	Grundhofstrasse 17	W	II	64.5	48.2	nein
108724	Grundhofstrasse 21	W	II	64.1	47.8	nein

Legende:

W Wohnnutzung
B: Betriebsnutzung (teilweise Nachts keine Nutzung)
ES: Empfindlichkeitsstufe
Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)
Nein Baubewilligung nach 1.1.1985 erteilt

IGW überschritten
AW-5dB(A) überschritten
AW erreicht oder überschritten

15. Erleichterungsantrag Abschnitt 15

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Juni 2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 15“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

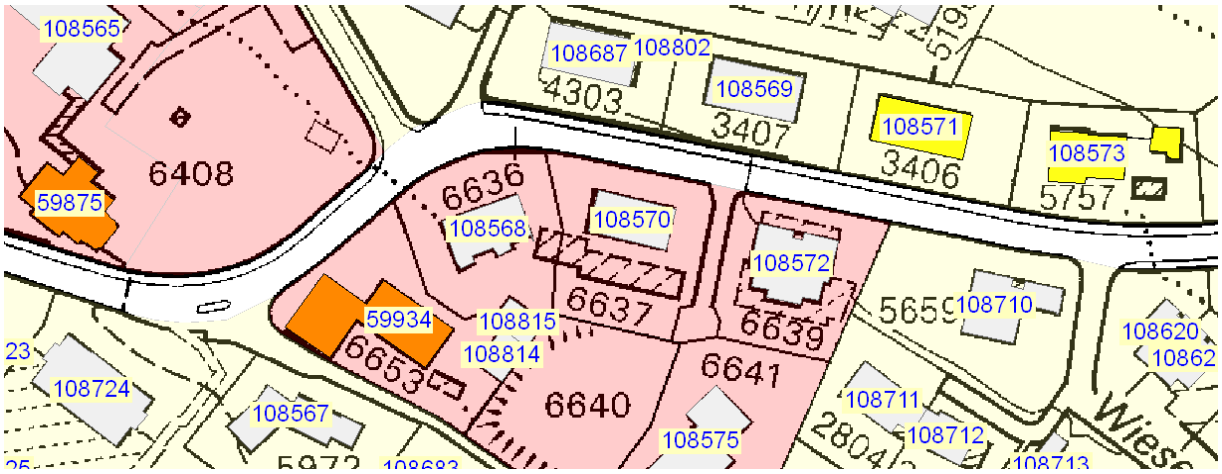

Legende:

1234: FALS ID Empfindlichkeitsstufe ES III Empfindlichkeitsstufe ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Erschliessung, Hochlage, Wirkung. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Adresse	Nutzung	ES	Lr SH Belastung (dB(A))		Fenster-beiträge?
				Tag	Nacht	
59934	Forchstrasse 154	W	III	67.6	51.3	nein*
108571	Forchstrasse 191	W	II	62.4	46.1	ja
108573	Forchstrasse 195	W	II	62.7	46.4	nein*
59875	Rebhaldenstrasse 5	W	III	66.2	49.9	ja

Legende:

W Wohnnutzung
B: Betriebsnutzung (teilweise Nachts keine Nutzung)
ES: Empfindlichkeitsstufe
Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)
Nein* Keine oder unvollständige Unterlagen eingegangen

IGW überschritten
AW-5dB(A) überschritten
AW erreicht oder überschritten

16. Erleichterungsantrag Abschnitt 16+17

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Juni 2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 16“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

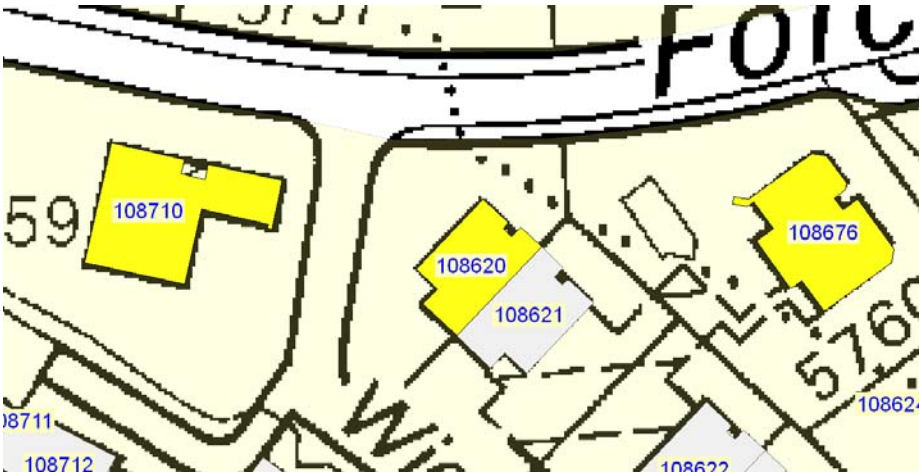

Legende:

1234: FALS ID Empfindlichkeitsstufe ES III Empfindlichkeitsstufe ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Einzellösung, Baubewilligung nach dem 1.1.1985 für die Liegenschaften Wiesenrain 1,3 und 5 erteilt.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Adresse	Nutzung	ES	Lr SH Belastung (dB(A))		Fensterbei-träge?
				Tag	Nacht	
108710	Forchstrasse 192	W	II	64.2	47.9	nein*
108676	Wiesenrain 5	W	II	62.6	46.3	nein
108620	Wiesenrain 1	W	II	61.7	45.4	nein

Legende:

W Wohnnutzung
B: Betriebsnutzung (teilweise Nachts keine Nutzung)
ES: Empfindlichkeitsstufe
Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)
Nein: Baubewilligung nach 1.1.1985 erteilt
Nein*: Keine oder unvollständige Unterlagen eingegangen

IGW überschritten
AW-5dB(A) überschritten
AW erreicht oder überschritten

17. Erleichterungsantrag Abschnitt 18

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Juni 2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 18“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

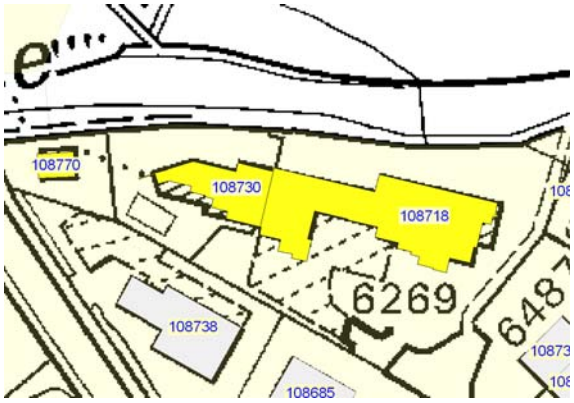

Legende:
1234: FALS ID
Empfindlichkeitsstufe ES III
Empfindlichkeitsstufe ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Lärmarchitektur. Der Strasse sind im EG keine lärmempfindlichen Räume zugewandt. Massnahmen für das OG sind nicht realisierbar (Höhe der Massnahme).

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Adresse	Nutzung	ES	Lr SH Belastung (dB(A))		Fenster-beiträge?
				Tag	Nacht	
108770	Forchstrasse 206	B	II	63.4	47.1	nein
108730	Forchstrasse 212	W	II	62.5	46.2	nein
108718	Forchstrasse 214, 216	W	II	62.2	45.9	nein

Legende:

W	Wohnnutzung		IGW überschritten
B:	Betriebsnutzung (teilweise Nachts keine Nutzung)		AW-5dB(A) überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW erreicht oder überschritten
Lr SH:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)		
Nein:	Nicht lärmempfindliche Nutzung/ Baubewilligung nach 1.1.1985 erteilt		

18. Erleichterungsantrag Abschnitt 19

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Juni 2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 19“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

Legende:
1234: FALS ID
Empfindlichkeitsstufe ES III
Empfindlichkeitsstufe ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Erschliessung, Zufahrt von Strasse, Nutzen, Wirkung. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Adresse	Nutzung	ES	Lr SH Belastung (dB(A))		Fensterbeiträge?
				Tag	Nacht	
108577	Forchstrasse 218	W	II	62.7	46.4	nein*
108578	Forchstrasse 222	W	II	60.9	44.6	nein**

Legende:

W	Wohnnutzung
B:	Betriebsnutzung (teilweise Nachts keine Nutzung)
ES:	Empfindlichkeitsstufe
Lr SH:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)
Nein*:	Keine oder unvollständige Unterlagen eingegangen
Nein**:	Überschreitung nur an unempfindlichem Gebäudeteil

IGW überschritten
AW-5dB(A) überschritten
AW erreicht oder überschritten

19. Erleichterungsantrag Abschnitt 20

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Juni 2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 20“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

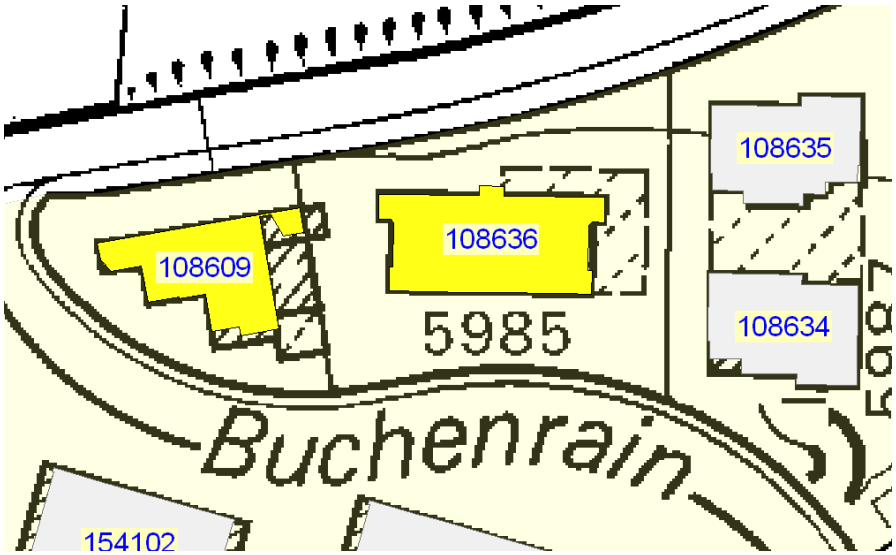

Legende:

1234: FALS ID Empfindlichkeitsstufe ES III Empfindlichkeitsstufe ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Baubewilligung nach dem 1.1.1985 erteilt worden

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Adresse	Nutzung	ES	Lr SH Belastung (dB(A))		Fenster-beiträge?
				Tag	Nacht	
108636	Buchenrain 74	W	II	62.0	45.8	nein
108609	Buchenrain 76, 78	W	II	62.9	46.7	nein

Legende:

W Wohnnutzung
B: Betriebsnutzung (teilweise Nachts keine Nutzung)
ES: Empfindlichkeitsstufe
Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)
Nein: Baubewilligung nach 1.1.1985

IGW überschritten
AW-5dB(A) überschritten
AW erreicht oder überschritten

20. Erleichterungsantrag Abschnitt 21

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Juni 2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 21“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

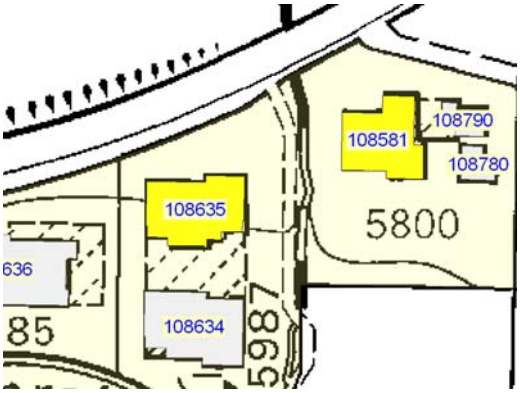

Legende:
1234: FALS ID
Empfindlichkeitsstufe ES III
Empfindlichkeitsstufe ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: der Strasse sind keine lärmempfindlichen Räume zugewandt, südorientiert. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Adresse	Nutzung	ES	Lr SH Belastung (dB(A))		Fensterbei-träge?
				Tag	Nacht	
108635	Forchstrasse 234	W	II	63.7	47.5	nein
108581	Forchstrasse 236	W	II	62.7	46.5	ja

Legende:

W	Wohnnutzung
B:	Betriebsnutzung (teilweise Nachts keine Nutzung)
ES:	Empfindlichkeitsstufe
Lr SH:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)
Nein:	Baubewilligung nach 1.1.1985 erteilt

IGW überschritten
AW-5dB(A) überschritten
AW erreicht oder überschritten

21. Erleichterungsantrag Abschnitt 22

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Juni 2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 22“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

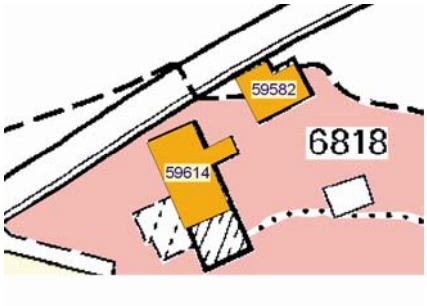

Legende:
1234: FALS ID
Empfindlichkeitsstufe ES III
Empfindlichkeitsstufe ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Lage direkt an der Strasse, Erschliessung. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Adresse	Nutzung	ES	Lr SH Belastung (dB(A))		Fensterbei-träge?
				Tag	Nacht	
59614	Forchstrasse 242	W	III	66.7	50.5	nein**
59582	Forchstrasse 244	W	III	68.1	51.9	nein*

Legende:

W	Wohnnutzung
B:	Betriebsnutzung (teilweise Nachts keine Nutzung)
ES:	Empfindlichkeitsstufe
Lr SH:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)
Nein*:	Verzicht des Eigentümers
Nein**	Überschreitung nur an unempfindlichem Gebäudeteil

IGW überschritten
AW-5dB(A) überschritten
AW erreicht oder überschritten

22. Erleichterungsantrag Abschnitt 23

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Juni 2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 23“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

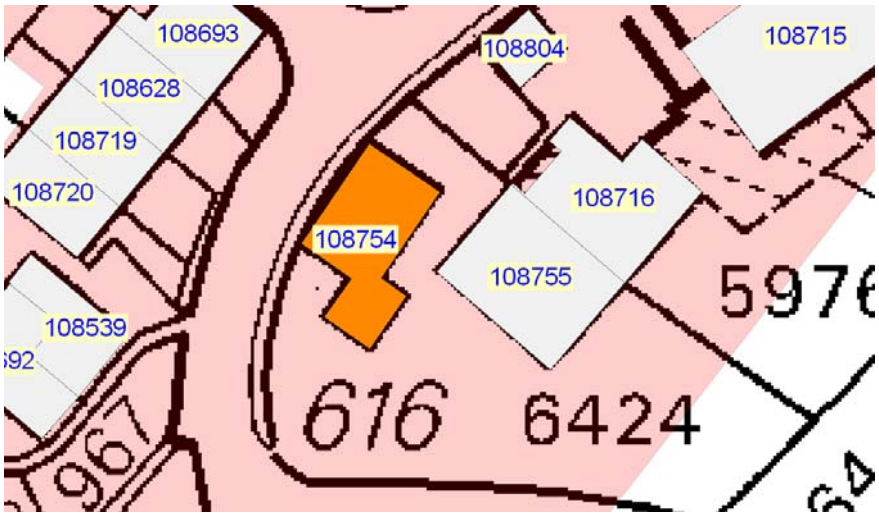

Legende:

1234: FALS ID Empfindlichkeitsstufe ES III Empfindlichkeitsstufe ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: ungenügende Platzverhältnisse, Erschliessung, Ortsbild. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Adresse	Nutzung	ES	Lr SH Belastung (dB(A))		Fenster-beiträge?
				Tag	Nacht	
108754	Forchstrasse 504	B	III	66.7	49.9	nein

Legende:

W Wohnnutzung
B: Betriebsnutzung (teilweise Nachts keine Nutzung)
ES: Empfindlichkeitsstufe
Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)
Nein: Baubewilligung nach 1.1.1985 erteilt

IGW überschritten
AW-5dB(A) überschritten
AW erreicht oder überschritten

23. Erleichterungsantrag für Objekt Seestrasse 1+3

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf diverse Einzelobjekte, welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

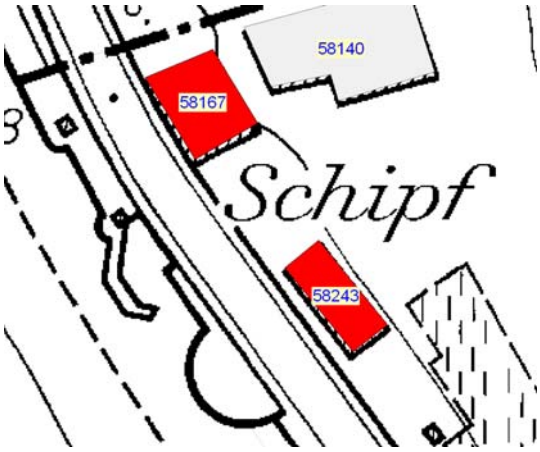

Legende:
1234: FALS ID
Empfindlichkeitsstufe ES III
Empfindlichkeitsstufe ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: ungenügende Platzverhältnisse, Erschliessung. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Adresse	Nutzung	ES	Lr SH Belastung (dB(A))		Fensterbeiträge?
				Tag	Nacht	
58167	Seestrasse 1	W	III	73.5	66.6	ja
58140	Seestrasse 3	W	III	62.9	56.1	ja

Legende:
W Wohnnutzung
B: Betriebsnutzung (teilweise Nachts keine Nutzung)
ES: Empfindlichkeitsstufe
Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)

IGW überschritten
AW-5dB(A) überschritten
AW erreicht oder überschritten